



## Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ)

Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2004  
mit Änderungen bis 27. November 2019

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz)<sup>1</sup>, § 249 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz)<sup>2</sup> sowie Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970, folgende Verordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen und Sonderabfällen auf dem Gebiete der Stadt Zürich. Zweck und Geltungsbereich

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht.

Art. 2 <sup>1</sup> Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen. Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

<sup>2</sup> Die Entstehung von Abfällen ist soweit als möglich zu vermeiden.

<sup>3</sup> Die Abfallbewirtschaftung hat unter ausgewogener Berücksichtigung von ökologischen und ökonomischen Aspekten zu erfolgen.

<sup>4</sup> Abfälle sind an der Quelle durch die Verursacherinnen und Verursacher zu trennen, so dass

- a. verwertbare Abfälle wiederverwendet, aufbereitet oder verwertet werden können;
- b. kompostierbare oder vergärbare Abfälle der Kompostierung oder der Vergärung zugeführt werden können;
- c. die übrigen Abfälle umweltgerecht entsorgt werden können.

Art. 3 <sup>1</sup> Als Siedlungsabfälle gelten Abfälle aus Haushalten und Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben. Abfallarten  
a. Siedlungsabfälle

<sup>1</sup> LS 712.1.

<sup>2</sup> LS 700.1.

- Wertstoffe <sup>2</sup> Als Wertstoffe gelten die wiederverwendbaren oder verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Altpapier und Karton.
- Kehricht <sup>3</sup> Kehricht ist der nicht wiederverwendbare oder nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls.
- Sperrgut <sup>4</sup> Sperrgut ist Kehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrichtsäcken entsorgt werden kann.
- Kompostierbare oder vergärbare Abfälle <sup>5</sup> Organische Abfälle, die kompostiert oder vergärt werden können, gelten als kompostierbare oder vergärbare Abfälle. Es ist insbesondere zu unterscheiden zwischen Küchenabfällen und Gartenabraum aus Haushalten und organischen Abfällen von Grossküchen oder Grossverteilern.
- b. Betriebsabfälle <sup>6</sup> Betriebsabfälle sind die aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- sowie Land- und Forstwirtschaftsbetrieben stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und welche keine Sonderabfälle darstellen.
- c. Sonderabfälle <sup>7</sup> Sonderabfälle sind die in den massgebenden Bestimmungen des Bundes aufgeführten Abfälle.
- d. Bauabfälle <sup>8</sup> Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle wie unbelasteter Aushub, Bauschutt und Bausperrgut. Sie unterteilen sich in die Untergruppen brennbare, nicht brennbare und recycelbare Fraktionen und in Sonderabfälle.

## II. Zuständigkeit und Aufgaben

- Zuständigkeit  
a. Grundsatz Art. 4 <sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und für den Erlass von Verfügungen ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements.
- b. Direkte Zuständigkeit von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) <sup>2</sup> Soweit diese Verordnung oder gestützt darauf ergangene Ausführungserlasse für bestimmte Bereiche eine direkte Zuständigkeit von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) vorsehen, ist die Dienstchefin oder der Dienstchef dieser Dienstabteilung für den Vollzug und für den Erlass von Verfügungen zuständig.
- c. Ausführung <sup>3</sup> Die der Stadt Zürich im Bereich der Abfallwirtschaft obliegenden Aufgaben werden von der Dienstabteilung ERZ ausgeführt. ERZ kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten übertragen.
- Grundauftrag für die Abfallbewirtschaftung  
a. Kehricht und Sperrgut Art. 5 <sup>1</sup> ERZ sammelt und behandelt die Siedlungsabfälle der Stadt Zürich und betreibt die dafür erforderlichen Anlagen.  
<sup>2</sup> Für Kehricht führt ERZ eine allgemeine Abfuhr durch.

- <sup>3</sup> Sperrgut wird gemäss Auftrag der Verursachenden abgeholt. ERZ stellt zudem sicher, dass Sperrgut auf dem Gebiet der Stadt Zürich dezentral eingeliefert werden kann.
- <sup>4</sup> ERZ bestimmt, welche Wertstoffe getrennt gesammelt werden. Für die getrennt gesammelten Wertstoffe betreibt ERZ Sammelstellen und führt Spezialabfahren durch. b. Sammelstellen und Spezialabfahren
- <sup>5</sup> ERZ fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen. c. Kompostierung
- <sup>6</sup> Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. ERZ betreibt eine Sonderabfallsammelstelle, in der Sonderabfälle aus Haushalten und Betrieben entgegengenommen werden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantons Zürich für das Sammeln von Kleinmengen an Sonderabfällen. d. Sonderabfälle
- <sup>7</sup> Gartenabraum und Küchenabfälle aus Haushalten werden gemäss vertraglicher Vereinbarung als Grüngut abgeführt.<sup>3</sup> e. Grüngut
- <sup>8</sup> Die Detailregelung der Abfahren erfolgt durch ERZ. f. Detailregelung der Abfahren
- Art. 6 <sup>1</sup> ERZ informiert die Bevölkerung über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfall sowie zu dessen Verwertung, Wiederverwendung und Entsorgung. Information und Beratung
- <sup>2</sup> Zu diesem Zweck berät ERZ Haushalte und Betriebe. a. Beratung
- <sup>3</sup> Über die Daten der allgemeinen Abfahren und Spezialabfahren und über die Standorte der Sammelstellen wird mittels eines Entsorgungskalenders oder auf andere Weise informiert. b. Entsorgungskalender

### III. Pflichten

- Art. 7 <sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut müssen der von ERZ durchgeführten Abfuhr übergeben werden. Sperrgut kann auch an den von ERZ bezeichneten Orten eingeliefert werden. Entsorgung von Siedlungsabfällen
- <sup>2</sup> Kehricht aus Haushalten und Betrieben darf nur in Züri-Säcken und in den dafür von ERZ zur Verfügung gestellten Containern oder Unterflurcontainern für Züri-Säcke bereitgestellt werden. Betriebe können ihren Kehricht auch in den von ERZ zur Verfügung gestellten Betriebscontainern oder Unterflurcontainern für Betriebe bereitstellen.
- <sup>3</sup> Wertstoffe sind getrennt zu sammeln und den hierfür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht vom Handel entgegengenommen werden müssen.

<sup>3</sup> Fassung gemäss GRB vom 27. Oktober 2010; Inkraftsetzung 1. Januar 2013 (STRB Nr. 1694/2012).

<sup>4</sup> Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalten und Gärten in Haus- oder Siedlungskompostanlagen zu kompostieren. Vergärbare Abfälle sind nach Möglichkeit in einer Vergärungsanlage zu vergären.

Sonderabfälle Art. 8 <sup>1</sup> Sonderabfälle dürfen nicht mit Kehricht oder anderen Abfällen vermischt werden. Soweit aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, sind Sonderabfälle entweder in die von ERZ betriebene Sonderabfallsammelstelle einzuliefern oder Spezialabfahren zu übergeben.

<sup>2</sup> Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Betrieben sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts von den Betrieben in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Betriebsabfälle Art. 9 Betriebsabfälle sind von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

Bauabfälle Art. 10 <sup>1</sup> Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unbelasteter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle und deren Untergruppen zu trennen und anschliessend von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

<sup>2</sup> Rezyklierbare Bauabfälle sind nach Möglichkeit einer Verwertung zuzuführen.

<sup>3</sup> Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, muss diese später durch jene Personen, die sie verursachen oder innehaben, erfolgen.

Tierkörper Art. 11 <sup>1</sup> Tierkörper, tierische Abfälle usw. sind gemäss Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.

<sup>2</sup> Sie sind an den von ERZ bezeichneten Orten abzugeben oder werden auf Bestellung bei Betrieben abgeholt.

Behältnisse für die Bereitstellung von Kehricht Art. 12 <sup>1</sup> Kehricht ist in Containern oder Unterflurcontainern für die Abfuhr bereitzustellen.

a. Grundsatz  
b. Container

<sup>2</sup> Die benötigten Züri-Sack-Container und Betriebscontainer werden den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften sowie den Betrieben, mit einem elektronischen Identifikationssystem versehen, leihweise von ERZ zur Verfügung gestellt. ERZ reinigt, wartet, repariert und ersetzt die zur Verfügung gestellten Container.

<sup>3</sup> Ist das Platzieren von Züri-Sack-Containern oder Betriebscontainern aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder zweckmässig, kann ERZ die Verwendung von Unterflurcontainern anordnen. Gestützt auf eine solche Anordnung stellt ERZ die benötigten Unterflurcontainer leihweise zur Verfügung, baut diese ein und reinigt, wartet, repariert und ersetzt dieselben.

c. Unterflurcontainer

<sup>4</sup> Alle von ERZ gemäss dieser Bestimmung zu erbringenden Leistungen werden über die Infrastrukturpreise finanziert, die für Wohn- und Betriebseinheiten erhoben werden. Davon ausgenommen sind Reinigung, Wartung, Reparatur und Ersatz von Betriebscontainern und Unterflurcontainern für Betriebe, die mit Bezahlung der in Art. 22 dieser Verordnung bestimmten Preise abgegolten sind.

d. Finanzierung

<sup>5</sup> Der Stadtrat bestimmt in der Vollziehungsverordnung eine Übergangsfrist, während der das Platzieren von Containern oder der Einbau von Unterflurcontainern zu erfolgen hat.

e. Übergangsfrist für die Umsetzung

Art. 13 <sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Containern oder den erforderlichen Platz für den Einbau von Unterflurcontainern für den Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen. Für notwendige Anordnungen ist ERZ zuständig. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren.

Standort für das Platzieren von Containern  
a. Grundsatz

<sup>2</sup> Ist das Platzieren von Containern oder der Einbau von Unterflurcontainern auf privatem Grund nicht möglich oder nicht zweckmässig, errichtet ERZ für solche Liegenschaften Kehrichtsammelstellen auf öffentlichem Grund und ordnet deren Benutzung für die betreffenden Liegenschaften an. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grundes.

<sup>3</sup> Von den Eigentümerinnen und Eigentümern, die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft in der Stadt Zürich eine Kehrichtsammelstelle auf öffentlichem Grund benützen, ist eine jährliche Gebühr als Ausgleich dafür zu bezahlen, dass auf ihrem privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung stehen muss. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit Fr. 20.– (exklusive MWST).<sup>4</sup>

Art. 14 <sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, die Züri-Sack-Container für die Abfuhr bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen. Betriebscontainer sind vom Betrieb, der diese Container benutzt, für die Abfuhr bereitzustellen.

Bereitstellung von Containern für die Abfuhr

<sup>4</sup> Fassung gem. GRB vom 15. Januar 2014; Inkraftsetzung 1. Januar 2015 (STRB Nr. 770/2014).

<sup>2</sup> ERZ bezeichnet den Ort für die Bereitstellung der Container. Für Wohnsiedlungen oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden.

<sup>3</sup> Die Container sind gemäss den Anweisungen von ERZ für die Abfuhr bereitzustellen und nach der Leerung so bald als möglich wieder an den Standort zurückzustellen.

Zutritt Art. 15 Mitarbeitenden von ERZ oder Personen, die im Auftrag von ERZ handeln, ist der Zutritt zu Containern und Unterflurcontainern auf privatem Grund zu gewähren.

Meldepflicht Art. 16 <sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften sowie Unternehmen sind verpflichtet, ERZ jährlich folgende, für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten zu melden.

a. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften:

- Eigentumsverhältnisse an ihren Liegenschaften;
- Anzahl Wohneinheiten in ihren Liegenschaften;
- Anzahl Betriebseinheiten in ihren Liegenschaften.

b. Unternehmen:

Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente).

<sup>2</sup> Unternehmen sind verpflichtet, ERZ umgehend jede Änderung mitzuteilen bezüglich der Benutzung von Betriebscontainern oder von Unterflurcontainern, in denen Kehrriecht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird.

Wiederverwendung von eingelieferten Abfällen Art. 17 Vorbehältlich ausdrücklich anderslautender Weisungen der einliefernden Personen ist ERZ berechtigt, Abfälle einer weiteren Verwendung zuzuführen.

#### **IV. Finanzierung der Abfallbewirtschaftung**

Kosten-deckungs- und Verursacherprinzip Art. 18 <sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern mittels Infrastruktur- und Leistungspreisen überbunden.

a. Leistungspreise <sup>2</sup> Für die Sammlung und Behandlung des Kehrriechts und des Sperrguts aus Haushalten und Betrieben werden volumen- oder gewichtsabhängige Leistungspreise erhoben.

b. Infrastrukturpreise <sup>3</sup> Pro Wohn- und Betriebseinheit werden pauschale Infrastrukturpreise erhoben. Damit werden die leistungsunabhängigen Kosten für die zur Verfügung gestellte notwendige Infrastruktur gedeckt.

Art. 19 <sup>1</sup> Für jede in der Stadt Zürich gelegene Wohneinheit wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr ein einheitlicher Infrastrukturpreis von CHF 80.– (exklusive MwSt) erhoben.

Infrastruktur-  
preis für  
Wohneinheiten

<sup>2</sup> Als Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus etc.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen.

<sup>3</sup> Wird eine Wohneinheit im Verlaufe eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist dafür dennoch der Infrastrukturpreis für ein volles Kalenderjahr geschuldet.

<sup>4</sup> Der Infrastrukturpreis für Wohneinheiten wird den Eigentümerinnen und Eigentümern derselben überbunden. Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümern für die Bezahlung des gesamten Infrastrukturpreises. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 20 <sup>1</sup> Für jede in der Stadt Zürich gelegene Betriebseinheit wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr ein Infrastrukturpreis erhoben. Der Infrastrukturpreis bemisst sich nach der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit an einem vom Stadtrat zu bestimmenden Stichtag aufweist. Pro Vollzeitäquivalent wird ein Infrastrukturpreis von CHF 46.– (exkl. MwSt) erhoben.

Infrastruktur-  
preis für Be-  
triebseinheiten

<sup>2</sup> Eine Betriebseinheit im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzt und in dieser über Voll- oder Teilzeitstellen verfügt.

<sup>3</sup> Für Personen, die eine Berufslehre absolvieren, wird kein Infrastrukturpreis erhoben. Sie sind deshalb bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Wird eine Betriebseinheit im Verlaufe eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist dennoch der Infrastrukturpreis für ein ganzes Jahr geschuldet. Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlaufe eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt Zürich den Standort und weist dies das Unternehmen nach, ist der Infrastrukturpreis für dieses Jahr nur einmal geschuldet.

<sup>5</sup> Der Infrastrukturpreis wird vom Unternehmen erhoben, dem die Betriebseinheit angehört. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Preise für  
Züri-Säcke

Art. 21 Für die Entsorgung von Kehricht dürfen nur Züri-Säcke verwendet werden, auf welchen ein Leistungspreis nach Volumen wie folgt erhoben wird (exklusive MwSt):

17-Liter-Züri-Sack	CHF 0.85 <sup>5</sup>
35-Liter-Züri-Sack	CHF 1.70 <sup>6</sup>
60-Liter-Züri-Sack	CHF 3.10
110-Liter-Züri-Sack	CHF 5.70

Preise für die  
Leerung von  
Betriebs- und  
Unterflurcontai-  
nern

Art. 22 <sup>1</sup>Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, werden folgende Leistungspreise erhoben (exklusive MwSt):

a. Leistungs-  
preis nach  
Gewicht

Pauschale für die Leerung von Containern	CHF 9.–
Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	CHF 40.–
zuzüglich Preis pro kg Inhalt	CHF 0.20

b. Andere  
Berechnungs-  
methoden

<sup>2</sup>Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird ermächtigt, die Preise für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern nach anderen verursachergerechten und kostendeckenden Verrechnungsmethoden generell-abstrakt festzusetzen. Ein solcherart festgesetzter Preis muss in Bezug auf die finanzielle Belastung der Abgabepflichtigen vergleichbar sein mit dem Leistungspreis gemäss vorstehendem Absatz. Eine Fakturierung nach anderen Berechnungsmethoden darf nur auf Wunsch der Zahlungspflichtigen erfolgen.

Sperrgut  
a. Abholung

Art. 23 <sup>1</sup>Für die Abholung von Sperrgut wird folgender Leistungspreis berechnet (exklusive MwSt):

Pauschale für die Anfahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen	CHF 80.–
Für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen	CHF 80.–

b. Einlieferung

<sup>2</sup>Für die Einlieferung von Sperrgut wird folgender Leistungspreis erhoben (exklusive MwSt):

Mindestpauschale pro Einlieferung und für die ersten 100 kg	CHF 27.90
Pro weitere 100 kg	CHF 24.–

<sup>5</sup> Fassung gemäss STRB vom 3. November 2004 (2100); In-Kraft-Setzung auf den 1. Januar 2005. Der vom Gemeinderat festgesetzte Preis beträgt CHF 0.90 (17-Liter-Züri-Sack).

<sup>6</sup> Fassung gemäss STRB vom 3. November 2004 (2100); In-Kraft-Setzung auf den 1. Januar 2005. Der vom Gemeinderat festgesetzte Preis beträgt CHF 1.80 (35-Liter-Züri-Sack).

<sup>3</sup> ERZ ist ermächtigt, bei Einlieferungen von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten oder bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, auf die Erhebung der in dieser Bestimmung festgesetzten Leistungspreise zu verzichten.

c. Verzicht auf die Erhebung von Leistungspreisen

Art. 24 <sup>1</sup> Der Stadtrat kann die in den Art. 21 bis 23 vorstehend vom Gemeinderat bestimmten Leistungspreise um maximal 10% senken oder erhöhen, falls dies zur Einhaltung der Vorgaben in Art. 32a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz betreffend die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung von Siedlungsabfällen erforderlich ist. Eine Erhöhung der Preise durch den Stadtrat darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Inkraft-Treten dieser Verordnung oder seit der letzten Erhöhung des betreffenden Leistungspreises erfolgen.

Anpassung der Leistungspreise  
a. Grundsatz

<sup>2</sup> Eine Senkung der Leistungspreise kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve von ERZ einen ausreichenden Bestand aufweist und wenn aufgrund der Finanz- und Investitionsplanung zu erwarten ist, dass während der nächsten Jahre zusätzliche, nicht benötigte Einlagen in das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve erfolgen können.

b. Besondere Fälle

<sup>3</sup> Eine Erhöhung der Leistungspreise kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen eintritt:

- a. Die Finanz- und Investitionsplanung ergibt, dass die während der nächsten Jahre im Bereich der Abfallbewirtschaftung zu tätigen Investitionen nicht soweit mit eigenen Mitteln finanziert werden können, dass ein ausgewogener Kostenverlauf gewährleistet ist.
- b. Die erforderlichen Vorhalteleistungen für die Sammlung und Behandlung der Siedlungsabfälle können nicht ausreichend finanziert werden.

Art. 25 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements bestimmt die Preise für weitere Dienstleistungen, die ERZ im Bereich der Abfallbewirtschaftung erbringt.

Preise für weitere Leistungen von ERZ

## V. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 26 <sup>1</sup> Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung oder deren Ausführungserlasse ergehen, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit stadtinternem Rekurs beim Stadtrat angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>7</sup> über den Rekurs.

Rechtsmittel

<sup>7</sup> LS 175.2.

<sup>2</sup> Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Kontrollen  
und Straf-  
bestimmungen

Art. 27 <sup>1</sup> ERZ ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

<sup>2</sup> Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder deren Ausführungserlasse sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

## VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Art. 28 Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. die Abfallverordnung vom 19. September 1990<sup>8</sup>;
- b. die Abfallgebührenordnung vom 19. September 1990<sup>9</sup>.

Ausführungs-  
bestimmungen

Art. 29 Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung.

In-Kraft-Treten

Art. 30 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich<sup>10</sup> per 1. Januar 2005 in Kraft.

Befristete  
Bonusaktion

Art. 31<sup>11</sup> Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus während fünf Jahren von 2017 bis 2021 um 50 Prozent gesenkt.

<sup>8</sup> AS 41, 44.

<sup>9</sup> AS 43, 513.

<sup>10</sup> Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich am 9. Dezember 2004.

<sup>11</sup> Fassung gemäss GRB vom 27. November 2019; Inkrafttreten 1. Januar 2020 (STRB Nr. 557/2020).